

Inhalt

12. 8. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 43-2	230
12. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 454-2	231
12. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grundsicherung 2001-1-3	232
12. 8. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre 3-12/2 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee	233
12. 8. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-14 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	234
12. 8. 2008	Beschluss des Bezirksamtes Spandau von Berlin über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-533a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde	235

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einigungsstelle
für Wettbewerbsstreitigkeiten
bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin**

Vom 12. August 2008

Auf Grund des § 15 Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 732), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Verweisungsvorschriften im Bereich des Kostenrechts vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Grund des § 15 Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird verordnet:“
2. In § 2 werden die Worte „der für den Geschäftsbereich Wirtschaft zuständige Senator“ ersetzt durch die Worte „die für den Geschäftsbereich Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung“.
3. In § 3 wird die Überschrift „Vorsitzender“ ersetzt durch die neue Überschrift „Mitglieder“. In Abs. 1 werden die Worte „den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren“ ersetzt durch die Worte „ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und mehrere beisitzende Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren“.
4. In § 4 wird die Überschrift „Beisitzer“ ersetzt durch die neue Überschrift „Beisitzende Mitglieder“. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gewerbetreibenden als Beisitzern“ ersetzt durch die Worte „selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmern als beisitzenden Mitgliedern“. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beisitzern“ ersetzt durch die Worte „beisitzenden Mitgliedern“. In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Beisitzer“ ersetzt durch die Worte „beisitzenden Mitglieder“ und die Worte „das Kalenderjahr“ durch die Worte „drei Kalenderjahre“. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gewerbetreibenden“ ersetzt durch die Worte „selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmer“. In Abs. 2 Satz 3

wird das Wort „Beisitzer“ durch die Worte „beisitzenden Mitglieder“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ ersetzt durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied“.
6. In § 7 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „der Vorsitzende“ ersetzt durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“. In Abs. 2 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 5 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 2“.
8. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden vor den Worten „ein Schriftführer“ die Worte „eine Schriftführerin oder“ eingesetzt. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“.
10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beisitzer“ ersetzt durch die Worte „beisitzenden Mitglieder“.
11. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. August 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Harald W o l f

Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 12. August 2008

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 11. März 2008 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchstabe c werden nach der Angabe „24a“ ein Komma und nach dem Komma die Angabe „24c“ eingefügt.
2. Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. die Staatsanwaltschaft Berlin für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. August 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

Gisela v o n d e r A u e

Senatorin
für Justiz

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin
für Stadtentwicklung

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grundsicherung

Vom 12. August 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird im Einvernehmen mit den Bezirken verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grundsicherung (ZustVOSoz) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „der Sozialhilfe“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie der Grundsicherung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sozialhilfe für in Einrichtungen und in Formen
ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten
außerhalb Berlins untergebrachte Personen

Der Bezirk Lichtenberg nimmt, soweit das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Abs. 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist, für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe außerhalb Berlins erhalten, die Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für alle Bezirke, Geschäftsbereich Soziales, wahr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 12. August 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Dr. Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Verordnung
über die Veränderungssperre 3-12/2
im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee

Vom 12. August 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Berliner Allee 301/311 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Berliner Allee 313 und 315 (Flurstücke 76 und 77) im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Übersichtspläne mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegen zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abt. Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. August 2008

Bezirksamt Pankow von Berlin

Christine Keil
stellv.
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michail Neikien
Bezirksstadtrat
für Kultur, Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-14
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 12. August 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 3-14 vom 28. September 2007 für die Grundstücke Straßburger Straße 14/Saarbrücker Straße und Saarbrücker Straße 8, 9 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a Nr. 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. August 2008

Bezirksamt Pankow von Berlin

Christine Keil

stellv.
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michail Nelken

Bezirksstadtrat
für Kultur, Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Beschluss
des Bezirksamtes Spandau von Berlin
über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens
gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-533a
im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Der Bebauungsplan VIII-533a wurde mit Bezirksamtsbeschluss vom 12. August 2008 im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zwecks Mangelbehebung rückwirkend zum 25. Mai 2008 (GVBl., 24. Mai 2008, S. 114) als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. August 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Konrad B i r k h o l z
Bezirksbürgermeister

Ursula M e y s
Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin